



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 3 vom 23. Januar 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 6. Juli 2022

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 6. Juli 2022 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 177) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) sowie § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 604), die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 21. November 2022 die Änderungen 1–5 gem. § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt. Die Behörde für Justiz- und Verbraucherschutz hat am 6. September 2022 im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003, zuletzt geändert am 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 604), hinsichtlich der Nrn. 6–12 erteilt.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021, zuletzt geändert am 26. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 5 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ gestrichen und durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird die Formulierung des Satz 2
„Sie umfassen wöchentlich mindestens acht Stunden Bürgerliches Recht, sieben Stunden Öffentliches Recht und vier Stunden Strafrecht“
gestrichen und durch die Formulierung
„Er erstreckt sich über zwei Studiensemester und startet jährlich mit Beginn des Wintersemesters“
ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 wird nach dem Wort „Hauptstudiums“ die Formulierung „und nach § 4 Absatz 5“ eingefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird durch den neuen Absatz 1 wie folgt ersetzt:
„(1) Das Grundlagenstudium umfasst Lehrveranstaltungen zu den methodischen, philosophischen, theoretischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder (Staats-)Kirchenrechts sowie die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3.
 - c) Hinter dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) 1Ab dem dritten Fachsemester wird eine jährlich stattfindende Ringvorlesung als Pflichtveranstaltung zur Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur angeboten. 2Die Erbringung einer Studien- und Prüfungsleistung ist nicht vorgesehen.“
5. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
„in jedem Studiensemester und Rechtsgebiet i. S. d. § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 mindestens eine Klausur“
6. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 2 wird durch den neuen Satz 2 wie folgt ersetzt:
„Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

7. Die Formulierung in § 31 Absatz 1 „Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht“ wird gestrichen und durch die Formulierung „Steuerrecht und Finanzverfassung“ ersetzt.
8. Die Formulierung in § 34 Absatz 2 Satz 2 „Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht“ wird gestrichen und durch die Formulierung „Steuerrecht und Finanzverfassung“ ersetzt.
9. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „bestätigen“ die Formulierung „und wird mit der Ausgabe verbindlich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Speicherort“ die Formulierung „oder die benannte Mailadresse“ eingefügt.
10. In § 37 Absatz 3 wird das Wort „kann“ gestrichen und durch das Wort „muss“ ersetzt.
11. In § 38 Absatz 10 wird das Wort „kann“ gestrichen und durch das Wort „muss“ ersetzt.
12. § 40 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Formulierung „die Ergebnisse“ wird gestrichen und durch die Formulierung „deren Ergebnisse“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Hausarbeiten“ wird die Formulierung „und sofern vorhanden auch deren Ergebnisse der Klausuren“ eingefügt.

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.